

Handlungsleitfaden zur Ahndung von widerrechtlichen Vorgehensweisen im Sinne des Naturschutzes.

Teil I – Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen

Leider beobachten viele aufmerksame Bürgerinnen und Bürger immer wieder, dass während der Vegetationsperiode (1.3. bis 30.9.) Gehölze beseitigt werden, was laut Bundesnaturschutzgesetz (§39 BNatSchG) verboten ist. Hierfür kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen. Unabhängig davon sind jedoch alle Tiere und Pflanzen, sowie ihre Lebens- und Ruhestätten und Biotope geschützt (§37 BNatSchG), was bedeutet, dass Gehölze nicht beseitigt werden dürfen, auch wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, so lange dort Vögel brüten oder sich Fledermäuse in den Hohlräumen befinden!

Sollte aus Gründen der Verkehrssicherung eine Fällung dennoch erforderlich sein und potentieller Lebensstätten der geschützten Arten vorhanden sein, muss eine **Fällbegleitung** durch einen Artenschutzgutachter erfolgen. Dieser wird durch das Umweltamt beauftragt. Ob der Auftraggeber diese Auflage erfüllt hat, kann vor Ort festgestellt werden.

Verantwortlich sind sowohl der Auftraggeber, als auch die ausführende Firma.

Wenn Ihnen bekannt ist, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung Vögel oder Fledermäuse in den Baumstrukturen befinden, sollte Sie die Pflegefirma darauf hinweisen. Falls die Arbeiten trotzdem weitergeführt werden, sollte Umweltamt oder Polizei verständigt werden mit dem Hinweis auf Gefahr im Verzug.

"Fledermäuse können sich übrigens auch außerhalb der Vegetationsperiode (also auch im Winter!) in ihren Baumhöhlenquartieren oder-spalten befinden."

Die Entfernung oder Zerstörung besetzter Lebensstätten in Gehölzen ist nach §69 BNatSchG in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit und im Falle streng geschützter Arten wie Fledermäuse eine Straftat, die mit hohen Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen geahndet werden können!

Auch wenn Sie erst später hinzu kommen, sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

Der Fall muss dokumentiert werden.

Wenn Sie ein solch widerrechtliches Vorgehen beobachten, sollten Sie Fotos machen, damit diese in einem späteren Verfahren als Beweismaterial dienen können! Vor allem tote Tiere und/oder zerstörte Brutstätten sind zu dokumentieren.

Bleiben Sie nicht anonym!

Häufig wollen die Beobachtenden nicht persönlich als Zeugen aussagen, was ein juristisches Verfahren verkompliziert.

Sollten die beiden oben genannten Punkte erfüllt sein, kann der Fall mit Fotos, Beschreibung und Namen der Zeugen der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden (Umweltamt der Stadt Dresden: dresden.de).

Sollten Sie im Zusammenhang mit solch einem Vorgehen verletzte Tiere finden, melden Sie bitte auch diese der Unteren Naturschutzbehörde, **bergen Sie die Tiere umgehend** und rufen Sie die folgenden Notrufnummern an:

Fledermäuse: 0173/929 15 62 Herr Frank

Vögel: 0172/645 43 12 Herr Keller (Wildvogelauffangstation)

Wir hoffen, mit diesem kleinen Leitfaden die Handlungsfähigkeit betroffener Anwohnerinnen und Anwohner oder beobachtender Bürgerinnen und Bürger zu stärken und stehen gern für weitere Informationen zur Verfügung.

Ihr NABU Dresden-Meißen e.V.

NABU Regionalverband Dresden-Meißen e.V.

Kamenzer Str. 11

01139 Dresden

Tel. 0351-792 14 671

Mail: dresden@nabu-sachsen.de

www.nabu-dresden.de